

geschäftsstelle liegen (wie Bestätigung der Festlegung des Vollzugs, Vorbereitung von Entlassungen oder Verlegungen, andere Maßnahmen) notwendig ist. Der Umlauf von Gefangenen- bzw. Vollzugsakten innerhalb der St VE bzw. JH oder UHA muß in der Vollzugsgeschäftsstelle nachgewiesen werden.

Die Nachweisführung über den Verbleib von Akten und Dokumenten ist von außerordentlicher Bedeutung und ein Grundprinzip der Verwaltungsarbeit. Nur dadurch ist zu verhindern, daß Akten und Dokumente gesucht werden müssen. Deshalb ist auch der Nachweis über den Verbleib von Erziehungsunterlagen oder der Gesundheitsakte erforderlich, was durch die jeweils verantwortlichen Stationsleiter bzw. Erzieher oder bei Gesundheitsakten durch den medizinischen Dienst zu gewährleisten ist.

Die Herausgabe von Gefangenenakten an andere Organe kann nur durch den Leiter der StVE bzw. des JH oder der UHA genehmigt werden. Von besonderer Bedeutung ist die unverzügliche Weitergabe von Gefangenenakten bei erneuter Straffälligkeit; sollen doch mit deren Studium wichtige Angaben zur Persönlichkeit des Strafrechtsverletzers schnell erschlossen und bereits im Untersuchungshaftvollzug genutzt werden.

Zur Sicherung des Nachweises über den Verbleib von Gefangenenakten werden gesonderte Nachweisbücher geführt, in denen der Empfang zu quittieren ist. Gefangenenakten, die vorübergehend an die VSV, an andere StVE bzw. JH oder UHA übersandt werden, sind ebenfalls im Nachweisbuch zu erfassen.

Die zeitweilige Entnahme von Gefangenenakten aus den Verwaltungsarchiven ist in jedem Fall in gesonderten und in den Archiven zu führenden Nachweisbüchern einzutragen. Werden dagegen Akten anderen StVE bzw. JH oder UHA zum Verbleib übersandt, so ist die Abgabe der Gefangenenakten nur auf den Nachweiskarten zu vermerken.

### **1.3. Erteilung von Auskünften**

Bedingt durch die Inhaftierung von Personen werden an die StVE bzw. JH oder UHA viele Anfragen über den Aufenthalt dieser Personen, über die Art und Dauer des Freiheitsentzugs u. ä. Probleme gerichtet. Zur Erteilung von Auskünften sind die jeweils zuständigen Bereiche berechtigt. Die Justiz- und Sicherheitsorgane erhalten (unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen) auch auf telefonische Anfragen Auskunft.

Von den Vollzugsgeschäftsstellen werden z. B. folgende Anfragen beantwortet:

a) Schriftliche und telefonische Anfragen von Justiz-(Gerichte,